

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 124.

Donnerstag, 31. Mai 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionsämtern in Riesa und Straßburg oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Postträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat den Stadtrath
Herrn Johann Hermann Pieschmann
in Riesa
als Lokaltichter für Riesa in Wahl genommen.
Riesa, am 26. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht.
Schnitz.

Dresdn.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kunst- und Handlungsgärtners Ernst Eduard Deberitz in Röderau ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände sowie über die Erstattung der Anlagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlusstermin
auf den 28. Juni 1900, Vormittags 11 Uhr
vor dem k. k. Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.
Riesa, den 31. Mai 1900.

Aktuar Sanger,
Verichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Das nachstehende, am 22. Mai 1900 von dem Königl. Ministerium des Innern genehmigte Ortsgesetz für die Stadt Riesa vom 1. Mai 1900 wird hiermit bekannt gemacht.
Riesa, den 31. Mai 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.
Dr. Wegelin, St.-R.

Ortsgesetz,

die Fleischuntersuchung in Stadtbezirken Riesa und einige Aenderungen des Ortsgesetzes über die Freibank vom 28. März 1895 betreffend.

- Die Ortsgesetze vom 28. März 1895, betreffend die obligatorische Untersuchung sämtlicher in dem Stadtbezirk Riesa zur Schlachtung gelangenden Gattungen von Schlachtvieh und betreffend die obligatorische Untersuchung der in den Stadtbezirk Riesa eingeführten Fleischwaren, werden aufgehoben.
- Das Ortsgesetz vom 28. März 1895, die Freibank in der Stadt Riesa betreffend, wird dahin abgeändert:
 - § 2 erhält folgende 2 Zusätze: „Solches Fleisch ist jedoch seinem Besitzer, der nicht selbst Fleischhändler, Fleischhändler oder Gast-, Schank- oder Speisewirth ist, auf Verlangen zur Verwendung im eigenen Haushalt, eintretenden Falles erst nach entsprechender Behandlung, zu überlassen. Herrenloses Fleisch darf die Schlachthofverwaltung auf der Freibank verwerten.“
 - II. An Stelle des zweiten Absatzes in § 8 tritt folgende Vorschrift: „Vorräthe, die die Genießbarkeit verloren haben, werden dem Polizeischlachthause zur Untauglichmachung oder zur technischen Verwertung auf Kosten und für Rechnung des Besitzers überwiesen.“
- Thiere, die bei der Lebendbeschau krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, werden vom Fleischbeschauer dem Polizeischlachthause zugewiesen und dort auf Kosten ihres Besitzers durch den Polizeischlachthaus abgeschlachtet.
- Fleisch, das durch die Beschau für ungenießbar erklärt worden ist, wird vom Fleischbeschauer beschlagnahmt und dem Polizeischlachthause zur Untauglichmachung oder zur technischen Verwertung auf Kosten und für Rechnung des Besitzers überwiesen.
- Nichtbankwürdiges frisches oder verarbeitetes Fleisch, dessen Einfuhr in den Stadtbezirk Riesa beabsichtigt ist, wird zurückgewiesen, soweit es sich nicht nachweislich um lediglich zum Hausbedarfe des Einführenden bestimmtes Fleisch handelt. Die Befreiung von Ausnahmen und die Genehmigung seiner Verwertung auf der Freibank bleibt dem Stadtrath vorbehalten.
- Für frisches Fleisch, das von innerhalb Sachsens geschlachteten Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden stammt und in den Stadtbezirk Riesa eingeführt werden soll, wird, soweit es sich nicht nachweislich um lediglich zum Hausbedarfe des Einführenden bestimmtes Fleisch handelt, Folgendes bestimmt:
 - Es muß wenigstens in den in § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einfuhrung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffenden, bestimmten Stücken eingebracht werden, sofern nicht in Frage kommen
 - A. von Rindern: sogenannte englische Braten — Schoof mit Lende — (Rücken mit den 3 letzten Rippen bis zur Schwanzwurzel);
 - B. von Kälbern: Lebern; Kalbssteulen von mindestens 6 kg; Kalbsrüden und zwar lange (vom Halse bis zur Keule) von mindestens 10 kg und kurze — Nieren und Koteletts — (vom hinteren Schulterrande bis zur Keule) von mindestens 6 kg;
 - C. von Schafen: Schöpsteulen, Schöpsteulen;
 - D. von Schweinen: Lebern; Schweinsteulen — Vorder- oder Hinterschinken —;
 - E. Eingeweide von denjenigen Schlachtthieren deren Gesamtfleisch eingeführt wird.
 - Es muß vom Einführenden ohne Verzug in dem für den Stadtbezirk Riesa bestehenden städtischen Schwannte zur Vornahme einer Kontrollbesichtigung vorgelegt werden, die feststellen soll,
 - A. ob das Fleisch ordnungsmäßig der Fleischbeschau unterworfen und bankwürdig befunden worden ist
 - B. ob es den Vorschriften unter I entspricht und
 - C. ob es sich noch in genießbarem Zustande befindet.

Ergeben sich bei der Kontrollbesichtigung trotz der vorausgegangenen Fleischbeschau Zweifel an der Bankwürdigkeit des Fleisches, so ist eine nochmalige Beschau vorzunehmen.

§ 7. Veräußertes oder sonstig verarbeitetes Fleisch, das von außerhalb Sachsens, jedoch innerhalb des deutschen Reiches geschlachteten Thieren der im § 6 bezeichneten Art stammt und in den Stadtbezirk Riesa auf Grund eines der in § 4 a.—c. der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1899 angegebenen Ausweise eingeführt werden soll, muß vom Einführenden, soweit es sich nicht nachweislich um lediglich zum Hausbedarfe des Einführenden bestimmtes Fleisch handelt, ohne Verzug im Schwannte zur Vornahme einer Kontrollbesichtigung vorgelegt werden, die feststellen soll,

- A. ob einer der angegebenen Ausweise vorliegt und zu dem eingeführten Fleischstücke gehört, und
- B. ob das Fleisch sich noch in genießbarem Zustande befindet.

§ 8. Für die Kontrollbesichtigung wird eine Gebühr in Höhe der Beschauggebühr erhoben, die unter B. 8 der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1899 unter V. beigegebenen Gebührenordnung festgelegt ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes werden, soweit sie nicht unter höhere Strafbestimmungen fallen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juni 1900 in Kraft.
Riesa, den 1. Mai 1900.

Der Stadtrath.

(L. S.) Bürgermeister Voeters.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Thost, Stadtverordn.

Das vorstehende Ortsgesetz wird genehmigt.
Dresden, am 22. Mai 1900.

Nr. 614 II M.
zu Nr. 263, VII.

Ministerium des Innern:

(L. S.) Für den Minister: Herz.

Kreiser.

Mit Rücksicht auf das am 1. Juni 1900 erfolgende Inkrafttreten

- des Gesetzes vom 1. Juni 1898 nebst Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1899, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
- des Gesetzes vom 2. Juni 1898 nebst Ausführungs-Verordnung vom 24. Juli 1899, betreffend die Schlachtviehversicherung,
- des Ortsgesetzes vom 1. Mai 1900, betreffend die Fleischuntersuchung etc.
- des Regulativs der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung und
- des zwischen dieser Anstalt und dem Stadtrath Riesa abgeschlossenen Vertrags wird Folgendes angeordnet:

A. Zur Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1899.

1. Weil in Riesa die Schlachtungen auf dem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden städtischen Schlachthof erfolgen, werden diejenigen, die gewerbsmäßig Thiere der im § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 bezeichneten Art schlachten, von der ihnen nach § 7 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1899 obliegenden Verpflichtung zur Führung eines Schlachtbuchs freigestellt.

2. Wer gewerbsmäßig frisches oder verarbeitetes Fleisch einführt oder feilhält (z. B. Fleischhändler), hat nach § 7 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1899 ein Fleischbuch mit vorgeschriebenem Formularordruck zu führen. Die Beschaffung des Fleischbuchs ist Sache des Gewerbetreibenden. Gegen Erstattung der Selbstkosten werden Fleischbücher im Geschäftszimmer des Schlachthofdirectors abgegeben. Die Fleischbücher müssen über das eingeführte oder feilgehaltene Fleisch jederzeit die erforderliche Auskunft erteilen; sie sind mindestens 1 Jahr nach Schluss aufzubewahren und dem Stadtrath auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die bei der Schlachthofverwaltung laufenden Fleischbücher sind mit dem durch die Verordnung vom 10. März 1893, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei dem Menschen betreffend, vorgeschriebenen Fleischbuche verbunden.

3. Wer im städtischen Schlachthof eine Schlachtung vornehmen will, hat dies vorher dem Fleischbeschauer anzuzeigen; diese vorherige Anmeldung ist an eine Frist nicht gebunden.

B. Zu dem Ortsgesetz vom 1. Mai 1900.

1. Frisches Fleisch, das bei der Kontrollbesichtigung nicht beanstandet und für den Verkehr freigegeben worden ist, wird neben den auf ihm bereits vorhandenen Stempelabdrücken mit schwarzen Stempeln in runder Form, die die Aufschrift: „Fleischbeschau Riesa“ mit dem Wappen der Stadt tragen, versehen.

2. Veräußertes und sonstig verarbeitetes Fleisch, das bei der Kontrollbesichtigung nicht beanstandet und für den Verkehr freigegeben worden ist, erhält den unter B. 1. bezeichneten Stempelabdruck oder wird mit einem Brennsteichel in runder Form mit der Aufschrift: „Fleischbeschau Riesa“ versehen. Wird solches Fleisch in Verpackungen oder Gefäßen eingeführt, so werden diese durch Aufkleben welcher, den Ausdruck: „Städtische Fleischbeschau. Untersucht. Riesa, den . . .“, das Datum und das Namenszeichen des Fleischbeschauers tragender Zettel gekennzeichnet. Bei Büchsenfleisch sind diese Zettel auf den Büchsen so anzubringen, daß sie beim Öffnen der Büchsen mit zerreißen werden müssen.

3. Fleisch, das bei der Beschau oder Kontrollbesichtigung zurückgewiesen wird, wird an mehreren in die Augen fallenden Stellen mit rothen Stempelabdrücken von querevaler Form und mit der Aufschrift: „Zurückgewiesen. Schwannt Riesa“ versehen oder es werden keine Verpackungen oder Gefäße durch Aufschreiben der Worte: „Zurückgewiesen. Schwannt Riesa“ in rother Farbe gekennzeichnet.

C. Zu dem Regulativ der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung.

1. Für jedes Kind oder Schwein im Alter von 3 Monaten an aufwärts, das dem städtischen Schlachthofe zugeführt wird, hat sein Besitzer bei der Zuführung, die nur an Werktagen und zwar nur in den Zeiten von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr (Sonnabends 2—5 Uhr) nachmittags erfolgen darf, ein Ursprungszeugnis (Wegpaß) oder den Bahnausweis dem Schlachthofdirector vorzulegen. Thiere solcher Art, für die bei der Zuführung kein Zeugnis oder Ausweis beigebracht wird, oder deren Einfuhrung zu anderen als den bestimmten Zeiten beabsichtigt ist, werden